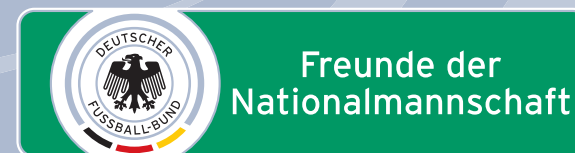




DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



Satzung



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



Satzung

Präambel

Welche besondere Rolle der Fußball im öffentlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland spielt, sei anhand einiger Zahlen dargestellt: Mehr als 170.000 Mannschaften in über 25.000 Vereinen betreiben Woche für Woche diesen Sport. Idealer kann „Breitensport“ nicht zur Realität werden. Diese Zahlen beweisen die Leistungsstärke des deutschen Fußballs und seiner Organisationen. Aus dieser Entwicklung erwächst aber die Verpflichtung, immer umfangreichere Aufgaben zu bewältigen: Von der Unterstützung des Fußballsports in den Justizvollzugsanstalten und für Menschen mit Behinderung, über die Förderung der „Sepp-Herberger-Tage“ bis hin zu sozialen Aktivitäten. Dies sind nur einige der Zwecke, denen die vom Deutschen Fußball-Bund ins Leben gerufene Sepp-Herberger-Stiftung dient. Diese Stiftung und ihre Ziele zu unterstützen haben sich die „Freunde der Nationalmannschaft des Deutschen Fußball-Bundes e.V.“ zur Aufgabe gemacht.

§ 1 Name – Sitz

Der Verein „Freunde der Nationalmannschaft des Deutschen Fußball-Bundes e.V.“ ist eine Gemeinschaft von Mitgliedern, die an der Pflege und Ausbreitung des Fußballsports interessiert ist. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main als Idealverein eingetragen. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, insbesondere

- in den Strafvollzugsanstalten
- im Bereich des Behindertensports
- durch Veranstaltung von „Sepp-Herberger-Tagen“
- durch die soziale Betreuung der vom Fußballsport Geschädigten

durch Mittelzuwendung zugunsten der steuerbegünstigten Sepp-Herberger-Stiftung in Köln seitens des Vereins und/oder seiner Mitglieder.

2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitskreise bilden.

§ 3 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Firmen auf schriftlichen Antrag hin erwerben. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.

2. Juristische Personen und Firmen müssen in dem Aufnahmeantrag die natürliche Person benennen, die Repräsentant des Antragstellers sein soll. Die Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.

3. Natürliche Personen können einen Vertreter nicht benennen (§ 38 BGB).

§ 4 Ehrenmitglieder – Ehrenvorsitzender

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrung ist durch Ehrenurkunde und Erinnerungsnadel zu ergänzen.

2. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende hat der Vorstand auf Antrag hin von finanziellen Leistungen freizustellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod,
- d) durch Auflösung oder Insolvenz.

§ 6 Austritt – Ausschluss

1. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand über die Zentralverwaltung des DFB schriftlich erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck, die Vereinssatzung und die Gesetze sportlicher Fairness, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 7 Leistungen der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag zu leisten, der mit Beginn des Kalenderjahres fällig ist und dessen Höhe der Vorstand jährlich festsetzt.
2. Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, regelmäßig Spenden an die Sepp-Herberger-Stiftung vorzunehmen, deren Höhe der Vorstand anregt.

§ 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem dritten Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Über Termin und Ort hat der Vorstand die Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen und ihnen eine Frist für die Stellung von Anträgen zur Tagesordnung zu setzen. Die endgültige Einberufung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts,
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Entscheidung über Anträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung über den Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, erforderlichenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem Alterspräsidenten geleitet. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung erforderlichen Befugnisse zu.
5. Zur wirksamen Beschlussfassung über Anträge genügt einfache Stimmenmehrheit der in offener Abstimmung gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht

mitgezählt. Satzungsänderungen und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Versammlungsleiter kann schriftliche Abstimmung anordnen. Die Mitgliederversammlung kann dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

6. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen der Tagesordnung sind zulässig.

Anträge, die nicht zur Tagesordnung gehören, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung und Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Auf Antrag wird eine Wahl geheim durchgeführt.

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, ihre Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen,

die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollführer.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies aus wichtigem Grund beantragt. Die Einberufung hat gemäß Beschlussfassung des Vorstands bzw. innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Antrags bei der Zentralverwaltung des DFB unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ort und Zeit bestimmt der erste Vorsitzende. Die Vorschriften des § 9 Nrn. 3 – 8 finden Anwendung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der zweite Vorsitzende darf den ersten Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten (Innenverhältnis).

3. Die beiden Vorsitzenden werden vom Präsidium des DFB bestellt. Die weiteren Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung.

Die Bestellung der Vorsitzenden erfolgt spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung. Bestellt das Präsidium des DFB trotz rechtzeitiger Aufforderung durch den Vereinsvorstand die Vorsitzenden nicht fristgerecht, so wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Vereinsvorstand.

Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Vereinsmitglieder bzw. Repräsentanten gewählt werden.

4. Die Amtszeit des Gründungsvorstands währt bis zu Neuwahlen in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung. Danach beträgt die Amtszeit drei Jahre bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl bzw. -benennung sind zulässig.

5. Der Vorstand nimmt die Interessen und Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese nicht der Regelung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, und führt die Geschäfte des Vereins.

6. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet unter der Leitung des ersten Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Erforderlichenfalls wird der erste Vorsitzende durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand soll in einem Kalenderjahr mindestens einmal zusammentreten. Über Ablauf und Ergebnisse seiner Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. § 9 Nr. 8 ist anzuwenden.

Entscheidungen des Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn seine Mehrheit im Einzelfall hiermit einverstanden ist. Die Belege hierüber sind den Niederschriften über die Vorstandssitzungen beizufügen.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt im Regelfall an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 13 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Mit der Rechnungsprüfung beauftragt der Vorstand einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe. Dieser überprüft insbesondere:

- a) die Kassenführung und Buchhaltung,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege,
- c) den Rechnungsabschluss eines jeden Geschäftsjahres.

3. Der erste Vorsitzende ist verpflichtet, dem Vorstand den Prüfungsbericht spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auslagenersatz

Der Verein erstattet seinen Mitarbeitern auf Antrag Reisekosten und sonstige Auslagen für Reisen, die diese im Auftrag des Vereins unternommen haben, nach Maßgabe eines entsprechenden generellen Vorstandsbeschlusses. Hat der Auftragsberechtigte die Möglichkeit, sich die Reisekosten und Auslagen anderweitig erstatten zu lassen, soll er diese Möglichkeit ausschöpfen.

§ 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Abzug der Schulden und Liquidationskosten noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Sepp-Herberger-Stiftung zu übertragen.